

Frauenfeld, 29. Januar 2019

110. 2019

30. Jan. 2019

Entscheid

828;829/2018/jmg

Politische Gemeinde Ermatingen

Bootsstationierung Stedihafen, Bootssteganlage Stedi Ost, Anlegesteg URh, Zwei Schlipfe

Konzessions-, Bewilligungs- und Einspracheentscheid

Gesuchstellerin:	Politische Gemeinde Ermatingen Hauptstrasse 88 8272 Ermatingen
Gesuch Nr.:	2018.05-062
Objekte:	Stedihafen Bootssteganlage Stedi Ost Anlegesteg URh
Nutzfläche:	Total 8'840.20 m ² Gebührenpflichtig 5'525.85 m ² Gebührenfrei 3'314.35 m ² (Fischereibereich, Anlegesteg URh, 2 Schlipfe)
Parzellen Nrn.:	61, 105, 382, 384 und 387, Grundbuch Ermatingen
Koordinaten:	Hafenbecken "Stedi West" Parzelle Nr.: 61 Koordinaten: 2'723'610 / 1'281'760 Liegeplätze "Wellenbrecher" Parzellen Nrn.: 382 / 384 / 387 Koordinaten: 2'723'565 / 1'281'704 Bootssteganlage Stedi Ost Parzelle Nr.: 105 Koordinaten: 2'723'679 / 1'281'672 Anlegesteg Schifffahrt Untersee und Rhein Parzelle Nr.: 61 Koordinaten: 2'723'671 / 1'281'816 Schlipf Nord Parzelle Nr.: 61 Koordinaten: 2'723'660 / 1'281'729

2/13

Schlipf Süd
Parzelle Nr.: 61
Koordinaten 2'723'652 / 1'281'687

Einsprecher:

1.

2.

3.

4.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die Einsprachen werden zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.
2. Es wird von der Vereinbarung zwischen den Einsprechern 1 - 3 und der Politischen Gemeinde Ermatingen vom 10./11. Dezember 2018 Vormerk genommen.
3. Der Politischen Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen, wird die **Konzession** für den Betrieb des Stedihafens inkl. der Liegeplätze "Wellenbrecher", der Bootssteganlage Stedi Ost, dem Anlegesteg der Schifffahrt Untersee und Rhein (URh) sowie den beiden an der Stedi angebauten Schlipfen Nord und Süd unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 3.1 Die Konzession ist bis zum 28. Februar 2029 gültig. Vor Ablauf der Konzessionsdauer kann ein Erneuerungsgesuch eingereicht werden.
 - 3.2 Der bewilligte Bootsbestand umfasst maximal 104 Bootsliegeplätze.
 - 3.3 Die Erteilung der Konzession erfolgt unter der Bedingung, dass die Bootsliegeplätze einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

3/13

- 3.4 Die Übertragung der Gesamtkonzession auf Dritte bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde. Die Gemeinde wird jedoch ermächtigt, Unterkonzessionen selbständig an die einzelnen privaten Liegeplatznutzer weiter zu verleihen.
- 3.5 Die entsprechenden Zutrittsrechte sind durch die Konzessionsinhaberin zu gewährleisten.
- 3.6 Die Steganlage im Fischereihafen ist zur dauerhaften Stationierung den kantonalen Wasserfahrzeugen vorbehalten.
- 3.7 Im Hafenableitungsgebiet dürfen keine Scheinwerfer eingesetzt werden, welche die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern können.
- 3.8 Es dürfen keine Lampen verwendet werden, die mit den für den Schiffsbetrieb vorgesehenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können.
- 3.9 Die Hafeneinfahrt muss auf dem vom See aus gesehenen rechten Molenkopf mit einem grünen Licht und auf dem vom See aus gesehenen linken Molenkopf mit einem roten Licht beleuchtet werden.
- 3.10 Die Sichtweite der Hafeneinfahrtslichter muss in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa 6 km betragen.
- 3.11 Die Steganlage ist mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Stegleitern) zu versehen.
- 3.12 Allfällige Signalisationen sind mit der Schifffahrtskontrolle abzusprechen.
- 3.13 Das Baden und Tauchen im Umkreis von 100 m um die Landestelle der Fahrgastschifffahrt ist verboten.
- 3.14 Die Schifffanlegestelle der Fahrgastschifffahrt muss den Artikeln 41 und 42 der Schifffbauverordnung (SR 747.2017.7; SBV) entsprechen.
- 3.15 Die beiden östlich gelegenen Schlammsammler (SS Ø 1000/600, D= 397.12, S= 394.45 und SS Ø 1000/600, D= 397.12, S= 395.17) sind jeweils mit einem auslaufseitigen Tauchbogen zu versehen.
- 3.16 Der Auslauf A2 in den See des Schlammsammlers ist sowohl während den Einwasserungsperioden als auch bei den Auswasserungsperioden mittels Schieber geschlossen zu halten und das anfallende Abwasser der Schmutz-

wasserkanalisation zuzuführen. Der Schlammssammler ist vor dem Schieber mit einem auslaufseitigen Tauchbogen zu versehen.

- 3.17 Mittels einer Hinweistafel ist festzuhalten, dass auf dem Gelände keine Bootsreinigungen mit Hochdruckreiniger und/oder säurehaltigen Zusatzstoffen durchgeführt werden dürfen.
- 3.18 Die Abscheideanlagen (Schlammssammler, Mineralölabscheider sowie Bodenrinnen usw.) sind durch die Konzessionsnehmerin periodisch zu kontrollieren und so oft als nötig, jedoch mindestens einmal jährlich, leeren und reinigen zu lassen.
- 3.19 Als "Ölabscheider" für das Bilgenwasser ist mindestens ein Mineralölabscheider der Klasse I (erreicht 5 mg/L Kohlenwasserstoffe) oder ein Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe einzusetzen.
- 3.20 Vom ölhaltigen Abwasser in die Kanalisation wie auch für das abzuleitende Abwasser sind insbesondere die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) für den pH-Wert und die gesamten Kohlenwasserstoffe massgeblich und einzuhalten.
- 3.21 Abweichungen gegenüber der Planeingabe zum eingegebenen Projekt sind in kanalisationstechnischer Hinsicht vorgängig mit dem zuständigen Amt für Umwelt, Abt. Abwasser und Anlagesicherheit, schriftlich oder per E-Mail abzusprechen.
- 3.22 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt, Abt. Abwasser und Anlagesicherheit, durch die Konzessionsnehmerin ein aktueller Plan der erstellten Kanalisation zuzustellen.
- 3.23 Für die Lagerung und den Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten gelten die unter den Punkte 3 und 4 formulierten Auflagen des "Merkblatt für die Projekteingabe, Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage / Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe" verbindlich. Für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen von mehr als 450 Liter gelten besondere Bestimmungen in Bezug der Melde- bzw. Bewilligungspflicht.
- 3.24 Sollte im Bereich des belasteten Standortes wider Erwarten Aushub anfallen (dazu zählt insbesondere auch Material aus Leitungsgräben oder Bohrungen), ist dieser mittels Sinnesprüfung auf Farbe, Geruch und Fremdstoffe zu prüfen.
- 3.25 Sollten kontaminierte Materialien zum Vorschein kommen, ist das Amt für Umwelt (Tel. 058 345 51 94, Samuel Villiger) unverzüglich zu informieren

und ein Fachbüro für Altlasten beizuziehen, welches die Aushub- und Entsorgungsarbeiten begleitet und zuhanden des Amtes für Umwelt in Form eines Schlussberichtes dokumentiert.

- 3.26 Das belastete Hafensediment darf gemäss den vorliegenden Analysen (vgl. Berichte der UCW Umweltcontrolling + Consulting Wälti vom 20. März 2017 und der Niutec AG vom 29. März 2017) nicht im Bodensee verklappt werden und ist entwässert auf einer Deponie des Typs B VVEA zu entsorgen.
- 3.27 Die Entsorgungsnachweise des belasteten Schlammes sind dem Amt für Umwelt spätestens sechs Wochen nach den Ausbaggerungsarbeiten einzureichen.
- 3.28 Alle kontaminierten Materialien, welche im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf der Parzelle anfallen, müssen einer gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt werden.
- 3.29 Die Entsorgung der kontaminierten Materialien hat gemäss dem aktuellen Abfallhandbuch zu erfolgen (siehe www.abfallhandbuch.tg.ch).
- 3.30 Für das Fällen von zwei geschützten Baumgruppen ist ein separates Bewilligungsverfahren gemäss §7 Abs. 3 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.1; TG NHG) durchzuführen.
- 3.31 Sämtliche Anlageteile wie Bojen und Bojensteine des Bojenfeldes "Horn" sind nach der Umlegung der Bootsliegendeplätze aus dem See zu entfernen.
- 3.32 Erneuerungen, Erweiterungen usw. an den aufgeführten Anlagen bedürfen der Zustimmung des Kantons. Eine Installation an einer anderen Stelle bedarf einer neuen Konzession. Änderungen an den Anlagen, die ohne Bewilligung ausgeführt werden, können auf Kosten der Verantwortlichen rückgängig gemacht werden.
- 3.33 Das Nutzungsrecht ist schonend auszuüben und die bewilligte Nutzung darf nicht geändert werden.
- 3.34 Die Nutzungsberechtigte oder ihre Rechtsnachfolge haftet für Schäden, die durch den Bestand und den Einfluss dieser Anlagen entstehen.
- 3.35 Der Staat Thurgau haftet nicht für Schäden an Leitungen oder Bauwerken sowie für Folgeschäden durch Hochwasser, Ufer- oder Sohlenveränderungen etc.

6/13

- 3.36 Bei einer Korrektur des Gewässers hat die Konzessionsinhaberin oder ihre allfällige Rechtsnachfolge die Anpassungsarbeiten selbst zu übernehmen.
 - 3.37 Bei Änderung oder Aufgabe der bewilligten Objekte hat die jeweilige Eigentümerin die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen oder die im öffentlichen Interesse notwendigen Massnahmen zu treffen.
 - 3.38 Bei Erlöschen der Konzession sind die nicht mehr notwendigen Anlagen durch die Konzessionsinhaberin auf ihre Kosten zu entfernen. Ein einwandfreier Zustand ist wieder herzustellen.
 - 3.39 Die Bootsstationierung auf dem Gebiet der Konzessionsinhaberin ist durch das Reglement vom 30. November 1998 geregelt.
 - 3.40 Die Beilage "Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Bauten und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Strandboden" (Stand Januar 2016) ist Bestandteil der Konzession.
4. Die vorliegende Konzession ersetzt die bisherige Konzession vom 10. April 2018 in den Teilen, welche die Bootsstationierungsanlagen "Stedihafen", die Liegeplätze "Wellenbrecher", den "Schiffländesteg" sowie das Bojenfeld "Horn" betreffen. Für die übrigen Anlagen zur Bootsstationierung (Bojenfeld "Bügen", Schwimmstege "Bügen" und "Horn", Uferplätze "Bügen" und "Schifflande/Horn" sowie Einzelliegeplätze) gilt die Konzession vom 10. April 2018 ohne Einschränkung bis zu deren Ablauf am 30. April 2020.
 5. Der Politischen Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen, wird die **Bewilligung nach § 15 WNG** für die Sanierung der Stedi mit sämtlichen Bauten und Anlagen wie dem Anlegesteg URh, dem Wartehaus, dem Einbau der WC und Dusche im Zollhaus, den beiden Schlipfen auf der Parzelle Nr. 61 sowie die Erneuerung und Verlängerung der Bootssteganlage Stedi Ost vor der Parzelle Nr. 105 in Ermatingen gemäss den Gesuchsunterlagen vom 11. Mai 2018 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 5.1 Die Bauherrschaft ist gegenüber dem Kanton und anderen Grundeigentümern für Schäden, die während der Bauzeit durch sie oder ihre Unternehmer an fremden Anlagen verursacht werden, vollumfänglich haftbar. Staats- und Gemeindestrassen, welche durch die Arbeiten verschmutzt oder beschädigt werden, sind durch die Bauherrschaft zu reinigen bzw. durch eine Fachfirma wieder instand stellen zu lassen.
 - 5.2 Der Untersee ist bei der Bautätigkeit vor Verunreinigungen aller Art, beispielsweise Betonwasser, Öl etc. zu schützen. Gegebenenfalls sind vorsorglich Schwimmsperren einzubauen.

7/13

- 5.3 Bauabfälle, Abbruchmaterialien usw. sind fachgerecht zu entsorgen.
 - 5.4 Der Beginn der Arbeiten ist dem Amt für Umwelt, Abt. Abfall und Boden, (Tel. 058 345 51 99, Rolf Kreis, Abfallinspektorat) spätestens 48 Stunden im Voraus anzuzeigen.
 - 5.5 Diese Bewilligung erlischt, wenn mit den Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit Rechtskraft begonnen wird.
 - 5.6 Die Baukontrolle und -abnahme hat durch die Gemeinde im Beisein des Amtes für Umwelt, Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit (Tel. 058 345 51 66, Bruno Herzog) zu erfolgen.
6. Für die Beanspruchung von Nutzungsrechten im Hochwasserprofil des Untersees wird eine **Verleihungsgebühr** von **Fr. 16'577.55 pro Jahr** erhoben. Diese Gebühr wird ab der Inbetriebnahme der Schwimmstege "Stedi West" (Hafen) und "Stedi Ost" fällig.
 7. Es werden keine Verfahrensgebühren erhoben.
 8. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen (A-Post Plus)
 -
 -
 - Seepolizei des Kantons Thurgau, Bleichestrasse 42, 8280 Kreuzlingen
 - Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau, Hauspost
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Hauspost
 - Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Hauspost
 - Amt für Umwelt des Kantons Thurgau, Hauspost

Beilagen für die Gesuchstellerin:

- genehmigte Projektpläne
- „Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Bauten und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Strandboden“ vom Dezember 2006
- Stellungnahme der Kantonspolizei (Schiffahrtsskontrolle) vom 30. Mai 2018
- Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 5. Juni 2018
- Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung vom 11. Juni 2018
- Stellungnahme der Schweizerischen Schiffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein AG vom 27. Juni 2018

8/13

- Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 3. Juli 2018
- 2 Stellungnahmen des Amtes für Umwelt vom 4. Juli 2018 inkl. Beilagen

Beilagen für das Amt für Umwelt

- genehmigte Projektpläne

Beilagen für das Amt für Raumentwicklung

- genehmigte Projektpläne

Sachverhalt:

- A. Die Politische Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen, beantragt mit dem Gesuch Nr. 2018.05-062 vom 11. Mai 2018 die Erteilung der Konzession für den Stedihafen und der Bootssteganlage Ost sowie die Wasserbauliche Bewilligung zur Sanierung der Stedi, den Ausbau des Stedihafens inkl. Ersatz der Aussenmole, den Neubau der Stedi inkl. Wartehaus, den Einbau von WC's und Duschen im Zollhaus und die Sanierung inkl. Erweiterung der Bootssteganlage Ost.

Im Rahmen einer Ordnungsmassnahme wird das Bojenfeld "Horn" aufgehoben. Die 63 Liegeplätze werden in den Stedihafen sowie an die sanierte Bootssteganlage Ost verlegt. Die bestehende Mole des Stedihafens wird vollständig abgebrochen und westlich durch eine 1.5 m breite und 126.6 m lange neu zu erstellende Mole ersetzt. Ein Takelmast wird auf der östlichen, 2.0 m breiten und 17.5 m langen Mole errichtet. Im Hafen bietet neu ein Schwimmsteg ("Steganlage West") der Stationierung von 52 Booten und 6 Gästeliegeplätzen Platz. Von der Stedi aus führt ein 5.2 m breiter und 10.5 m langer Übergang zu einem 1.7 m breiten Steg. Dieser winkelt nach 23.0 m gegen Norden ab. Nach einer Länge von ca. 61.0 m schliesst ein 1.5 m breiter und ca. 18.8 m langer Kopfsteg die Anlage ab.

Der bestehende Steg im Teil des sog. Fischereihafens erfährt keine Änderung. An diesem sind weiterhin die Boote der Kantonalen Jagd und Fischereiverwaltung stationiert. Ebenfalls bleiben die Uferplätze "Wellenbrecher" innerhalb des Stedihafens für 11 Boote bestehen. Die bestehende Bootsstationierungsanlage "Schiffländesteg" wird zurückgebaut. Neu wird die Anlage als 83.0 m langer und 1.5 m breiter Schwimmsteg errichtet. Seeseitig bildet ein 20.0 m langer und 1.0 m breiter Kopfsteg den Abschluss. An der neuen "Steganlage Ost" können 41 Boote stationiert werden. Ufernah ermöglicht ein rund 18.0 m langer und zwischen 7.0 und 8.0 m breiter Schlipf von der Stedi den Seezugang. Auf der Höhe des Festplatzes ermöglicht ein weiterer, ca. 34.6 m langer und 4.0 m breiter Schlipf das Einwassern von

9/13

Booten. Der neue Anlegesteg für die Kursschiffahrt weist eine Länge von 13.0 m und eine Breite von 3.0 m auf und verfügt auf beiden Längsseiten über einen Handlauf. Ein 1.6 m langer und 1.2 m breiter Klappsteg dient als Einstieg zu den angelegten Schiffen.

- B. Das Konzessionsgesuch wurde vom 17. August bis zum 5. September 2018 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 33/2018 sowie im Gemeindecschaukasten publiziert. Während der Auflagefrist erhoben die Einsprecher 1 - 4 Einsprache. Am 20. November 2018 erklärt der Einsprecher 4 den Rückzug seiner Einsprache. Am 10. bzw. 11. Dezember 2018 unterzeichneten die Einsprecher 1 - 3 mit der Gesuchstellerin sodann folgenden Vergleich:

"Vereinbarung betreffend Konzessions- und Bewilligungsgesuch Steganlage Ost:

1. Die Politische Gemeinde Ermatingen sichert der Einsprecherschaft (auf der Basis des oberwähnten Konzessions- und Bewilligungsgesuches Steganlage Ost) verbindlich zu, dass:

- Der Abstand der Bootsplätze an der Steganlage Ost vom Ufer (derzeit: rund 10 Meter) auch künftig nicht unterschritten wird*
- Die Anzahl der Bootsplätze an der Steganlage Ost (derzeit: 41 Plätze) auch künftig nicht erhöht wird, deren Breiten nicht vergrössert werden und die Anzahl an «Gundeli-Plätzen» im ufernahen Bereich (derzeit: 16 Gundeliplätze) nicht verringert wird • Auch künftig keine Ausbaggerungen (im Sinne von Vertiefungen) im Bereich der Steganlage Ost stattfinden werden*
- Im Bereich der Steganlage Ost auch künftig keine Gästeplätze zur Verfügung gestellt werden*
- Die Steganlage Ost auch künftig keine zusätzliche Infrastruktur erhält (insbesondere: keine zusätzliche Beleuchtung gleich welcher Art, keine zusätzlichen Steckdosen und Wasseranschlüsse)*
- An der Steganlage Ost ab 22.00 Uhr Nachtruhe gilt und diese durch einen Hafenmeister o.ä. auch durchgesetzt wird*
- Wildparkierung sowie Littering im Bereich landseitig der Steganlage Ost durch einen Hafenmeister o.ä. wirksam unterbunden wird*

10/13

2. Die Politische Gemeinde Ermatingen verpflichtet sich, diese verbindlichen Zusicherungen in ihr Hafenreglement aufzunehmen und diesem stets Nachachtung zu verschaffen (u.a., indem ein Hafenmeister o.ä. vor Ort ist).

3. Die Politische Gemeinde Ermatingen verpflichtet sich zudem, diese verbindlichen Zusicherungen ins Dispositiv der kantonalen Konzession für die Steganlage Ost einfügen zu lassen. Womit Abweichungen von diesen verbindlichen Zusicherungen also eine Konzessionsverletzung darstellen bzw. eine vorgängige förmliche Änderung der kantonalen Konzession erfordern würden.

4. Im Gegenzug (mit beidseitiger rechtsgültiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung) zieht die Einsprecherschaft ihre Einsprache vom 5. September 2018 zurück."

Das entsprechende Rückzugsschreiben der Einsprecher 1 - 3 datiert vom 13. Dezember 2018.

C. Das Begehren ist aufgrund der folgenden Pläne und Unterlagen zu beurteilen:

- Konzessionsgesuch vom 11. Mai 2018
- Plan Nr.: 968-03B-10/03 Situationsplan Stedi mit Hafen, 1:200, 25. April 2018
- Plan Nr.: 968-03B-11/02 Übersichtsplan, 1:500, 25. April 2018
- Plan Nr.: 968-03B-12/02, Beleuchtungsplan Stedi 1:500 vom 25. April 2018
- Plan Nr.: 968-03B-13/03 Bauten, 1:100, 25. April 2018
- Plan Nr.: KP 4622-201 Erschliessungskonzept/Konstruktion, 1:200, 20. April 2018
- Plan Nr.: KP 4622-202 Querschnitte Stedi, 1:75, 20. April 2018
- Plan Nr.: KP 4622-203 Fläche Bootsstationierung Bestand, unvermasst, 4. Mai 2018
- Plan Nr.: KP 4622-204 Fläche Bootsstationierung Projekt, unvermasst, 4. Mai 2018
- Plan Nr.: KP 4622-204a Flächen Projekt, unvermasst; 23. April 2018
- Plan Nr.: 4622-205 Detailplan Aussenmole, 1.75 / 50 / 25, 23. April 2018
- Plan Nr.: 4622-206 Grundrisse und Schnitte, 1.50 / 25, 23. April 2018
- Technischer Bericht Nr.: 968-03B-16/01, 23. April 2018
- Technischer Erläuterungsbericht Nr.: 968-03B-17/01, 23. April 2018
- Technischer Bericht Nr.: 968-03B-18/01, 23. April 2018
- Statische Berechnung, 20. Mai 2018
- Entscheid vom 10. April 2018

Erwägungen:

1. Nachdem sämtliche Einsprachen zurückgezogen wurden sind, sind die Einsprachen in analoger Anwendung von § 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170) zufolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben. Von der Vereinbarung zwischen den Einsprechern 1 - 3 und der Gesuchstellerin wird Vormerk genommen.
2. Die Anlagen liegen gemäss § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserbau (WBG; RB 721.1) innerhalb des Hochwasserprofils und somit im Oberflächengewässer gemäss § 2 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8). Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 2 WNG gehört das Oberflächengewässer hinsichtlich der Nutzung zum öffentlichen Wasser und steht unter der Hoheit des Kantons Thurgau. Gemäss § 4 Abs. 1 WNG bedürfen den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers, die Erstellung der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen einer Konzession oder einer Bewilligung des Kantons. Eine Konzession zur Nutzung öffentlichen Wassers bedarf nach § 3 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum WNG (WNV; RB 721.81) die räumliche Nutzung der Oberflächengewässer im Sinne von § 25 WNG. Darunter fallen namentlich Bauten und Anlagen wie Gebäude, Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen und Stege etc., was im vorliegenden Fall ohne weiteres zutrifft. Liegt eine Baute oder Anlage die für die Ausübung einer konzessions- und bewilligungspflichtigen Nutzung erforderlich ist (wie in dem zu beurteilenden Sachverhalt) ganz oder teilweise innerhalb eines Oberflächengewässers im Sinne von § 2 WNG, wird sie ausschliesslich im Verfahren nach den §§ 13 und 14 WNG beurteilt (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 WNG). Diese Bewilligung enthält nach § 15 Abs. 2 WNG alle weiteren Bewilligungen insbesondere die Beurteilung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), Art. 39 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20), Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 450.1), Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0), § 23 des Gesetzes über den Wasserbau (WBG; RB 721.1), § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).
3. Bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen hat die Behörde die unter § 5 Abs. 1 WNV statuierten Grundsätze zu beachten. Danach sind die Wasservorkommen nachhaltig zu nutzen, die Wasserqualität zu erhalten und wenn möglich zu verbessern sowie die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erhalten. Diese Kriterien sind vorliegend erfüllt, weshalb die Konzession auf 10 Jahren befristet unter den im Dispositiv aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann.

12/13

4. Gemäss § 17 Abs. 1 Ziff. 4 WNG wird für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern von Gemeinden bei Bootsstationierungen eine Verleihungsgebühr von Fr. 3.00 pro m² und Jahr für die beanspruchten Bruttoflächen erhoben.

Damit sind folgende jährlich anfallende Verleihungsgebühren geschuldet:

Hafen "Stedi West"

Stegfläche	10.5 m x 5.2 m	x Fr. 3.00	= Fr.	163.80
Schwimmsteg	84.0 m x 1.7 m	x Fr. 3.00	= Fr.	428.40
Kopfstege	18.8 m x 1.5 m	x Fr. 3.00	= Fr.	84.60
Stationierungsfläche	13.0 m x 9.5 m	x Fr. 3.00	= Fr.	370.50
	25.5 m x 11.5 m	x Fr. 3.00	= Fr.	879.75
	19.75 m x 12.5 m	x Fr. 3.00	= Fr.	740.625
	57.95 m x 8.0 m	x Fr. 3.00	= Fr.	1'390.80
	33.55 m x 9.0 m	x Fr. 3.00	= Fr.	301.95
	6.1 m x 9.5 m	x Fr. 3.00	= Fr.	173.85
	13.0 m x 10.0 m	x Fr. 3.00	= Fr.	390.00
Manövrierfläche	2'556.7 m ²	x Fr. 3.00	= Fr.	7'670.10

"Wellenbrecher"

Uferplätze	7.0 m x 1.75 m	x Fr. 3.00 x 11	= Fr.	404.25
------------	----------------	-----------------	-------	--------

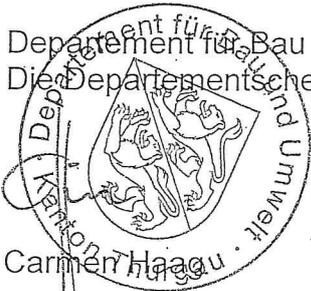
Bootssteg "Stedi Ost"

Schwimmsteg	83.0 m x 1.5 m	x Fr. 3.00	= Fr.	373.50
Kopfstege	20.0 m x 1.0 m	x Fr. 3.00	= Fr.	60.00

13/13

Stationierungsfläche 19.2 m x 8.0 m x Fr. 3.00	= Fr.	460.80
18.0 m x 8.0 m x Fr. 3.00	= Fr.	432.00
19.8 m x 8.0 m x Fr. 3.00	= Fr.	475.20
22.4 m x 7.0 m x Fr. 3.00	= Fr.	470.40
18.0 m x 7.0 m x Fr. 3.00	= Fr.	378.00
15.4 m x 7.0 m x Fr. 3.00	= Fr.	323.40
	=	
Total Gebühr	= Fr.	<u>16'577.55</u>

5. Der Gesuchstellerin sind für das Konzessionsverfahren keine Gebühren aufzuerlegen (§ 78 Abs. 3 VRG). Das Einspracheverfahren ist analog § 103 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) kostenlos.

Departement für Bau und Umwelt
 Die Departementschefin

 Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29. Jan. 2019